

Bestimmungen für die Portierung von Rufnummern eines Virtuellen Unternehmensnetzes („VPN“) in Ergänzung zu § 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen

**der T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99, 1030 Wien**

Gültig ab 31.10.2005

- (1) In Ergänzung zu § 13 (Mobile Nummernübertragung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen regeln gegenständliche Bestimmungen die Portierung von Rufnummern eines Virtuellen Unternehmensnetzes („VPN“) zwischen einem VPN-Inhaber bzw. VPN-Nutzer und der T-Mobile Austria GmbH, in Folge „T-Mobile Austria“ genannt. Die Übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen bleiben von gegenständlichen Bestimmungen unberührt.
- (2) Ein VPN-Inhaber ist ein Kunde, der für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen in einem Vertragsverhältnis („VPN-Vertrag“) über die Nutzung eines VPN-Rufnummernkopfes und der dazugehörigen freigeschaltenen Durchwahlen steht. VPN-Verträge werden ausschließlich mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, abgeschlossen. Für die Erbringung von VPN-Leistungen ist es erforderlich, dass jeder VPN-Nummer eine zusätzliche Rufnummer hinterlegt wird.

VPN-Inhaber können mit T-Mobile Austria in einem Vertragsverhältnis stehen, das eine teilweise Verrechnung („Rechnungstrennerfunktionalität“ für Firmen- und Privatgespräche) oder gänzlichen Verrechnung („eigene Zahlungs- und Vertragsverantwortung“) von Telekommunikationsleistungen gegenüber dem einzelnen Nutzer einer VPN-Rufnummer vorsieht.

VPN-Nutzer mit Rechnungstrennerfunktionalität stehen in einem Vertragsverhältnis für die private Inanspruchnahme und Verrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen mit T-Mobile Austria und dem VPN-Inhaber auf Grundlage der mit dem VPN-Inhaber abgeschlossenen Vereinbarung über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. VPN-Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung stehen in einem Vertragsverhältnis über die Inanspruchnahme und Verrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen mit T-Mobile Austria und dem VPN-Inhaber auf Grundlage der mit dem VPN-Inhaber abgeschlossenen Vereinbarung über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. In beiden Fällen ist der VPN-Inhaber vor einer Portierung verpflichtet, rechtzeitig alle Nutzer seines VPN über die Portierung zu informieren, ihre Zustimmung zur Portierung einzuholen sowie die VPN-Nutzer über die unter (3) und (4) genannten Folgen der Portierung aufzuklären.

Durch Angabe der zu portierenden Rufnummern am Portierantrag bestätigt der VPN-Inhaber, dass er seinen in (2) genannten Aufklärungsverpflichtungen nachgekommen ist. Verstößt ein VPN-Inhaber gegen diese Obliegenheit, hat er die damit verbundenen Nachteile und Schäden zu tragen und bei einer etwaigen Inanspruchnahme von T-Mobile Austria diese schad- und klaglos zu halten.

- (3) Stimmt ein VPN-Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung der Portierung der VPN-Nummer bzw. der der VPN-Nummer hinterlegten Rufnummer

nicht zu verbleibt er in dem zwischen T-Mobile Austria und dem VPN-Inhaber vereinbarten Tarif.

Stimmt ein VPN-Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung der Portierung der VPN-Nummer bzw. der der VPN-Nummer hinterlegten Rufnummer gemäß (2) zu und kündigt er nicht gleichzeitig sein Vertragsverhältnis, ist der VPN-Nutzer verpflichtet, binnen sieben Tagen ab Stellung des Durchführungsauftrages für die Portierung T-Mobile Austria schriftlich zu informieren, ob das Vertragsverhältnis weiterhin aufrecht bleibt. Kommt der VPN-Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung dieser Obliegenheit nicht nach, kündigt T-Mobile Austria das Vertragsverhältnis nach Ablauf der sieben Tage oder, falls die Durchführung der Portierung länger als sieben Tage in der Zukunft liegt, zum Zeitpunkt der Portierung (d.h. nach erfolgreich durchgeföhrter Portierung). Sofern der VPN-Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung Konsument im Sinne des KSchG ist, wird er zu Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders in geeigneter Form hingewiesen. Für das Weiterbestehen des Vertrages ist eine neue Rufnummer erforderlich. Falls der VPN-Nutzer eine Erklärung gemäß dieser Bestimmung erst nach Durchführung der Portierung abgibt, ist der VPN-Nutzer in der Zwischenzeit telefonisch nicht erreichbar. Für die Einrichtung der neuen Rufnummer wird dem VPN-Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung ein einmaliges Entgelt in der Höhe von € 40,- in Rechnung gestellt.

- (4) Stimmt ein VPN-Nutzer mit Rechnungstrennerfunktionalität der Portierung seiner hinter der VPN-Nummer hinterlegten Rufnummer nicht zu, hat der VPN-Nutzer bis zum Zeitpunkt der Portierung einen auf ihn auf Grund der Tarifbestimmungen von T-Mobile Austria anwendbaren Tarif auszuwählen. Kommt der VPN-Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm der Tarif mit der niedrigsten Grundgebühr von T-Mobile Austria zugewiesen.

Über die in (4) genannten Rechtsfolgen wird der VPN-Nutzer gesondert auf seiner Anmeldung zur Rechnungstrennerfunktionalität hingewiesen und gemäß (2) vom VPN-Inhaber aufgeklärt.

- (5) Möchte ein VPN-Nutzer mit Rechnungstrennerfunktionalität seine hinter der VPN-Nummer liegende Rufnummer portieren, ist er vor der Stellung des Portierantrages verpflichtet, die schriftliche Zustimmung zur Portierung vom VPN-Inhaber einzuholen und diese rechtzeitig an T-Mobile Austria zu übermitteln.
- (6) Verfügt ein VPN-Inhaber über mehr als sieben SIM-Karten und portiert er den VPN-Rufnummernkopf mit sämtlichen dazugehörigen Durchwahlen oder sämtliche dem VPN hinterlegte Rufnummern, ist es für T-Mobile Austria weder technisch noch wirtschaftlich zumutbar, den Vertrag mit dem VPN-Inhaber aufrecht zu halten. T-Mobile Austria hat in diesem Fall das Recht, den VPN-Vertrag zum Zeitpunkt der Portierung (d.h. nach erfolgreich durchgeföhrter Portierung) mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei VPN mit weniger als sieben SIM-Karten, obliegt es dem VPN-Inhaber bis spätestens zum Zeitpunkt der Portierung T-Mobile Austria schriftlich in Kenntnis zu setzen, ob der Vertrag weiterhin aufrecht bleiben soll. Kommt der VPN-Inhaber dieser Obliegenheit nicht nach, endet das Vertragsverhältnis automatisch zum

Zeitpunkt der Portierung. Für die Einrichtung eines neuen VPN wird dem VPN-Inhaber € 200,- und zusätzlich € 40,- je SIM-Karte in Rechnung gestellt.

- (7) In Ergänzung zu § 12 (2) 2. Absatz der AGB für Telekommunikationsdienstleistungen ist T-Mobile Austria berechtigt, dem VPN-Inhaber bei Auflösung des Vertragsverhältnisses auf Grund seiner Portierung neben den noch ausstehenden offenen Grundentgelten bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer die mit dem VPN-Inhaber vereinbarte Abschlagszahlung für bei Vertragsabschluss bzw. bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses (Abgabe eines Kündigungsverzichtes) gewährte Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer in Rechnung zu stellen. T-Mobile Austria wird auf diese Kostenersatzpflicht und deren genauer Höhe vor bzw. bei Vertragsabschluss in geeigneter Form gesondert hinweisen.
- (8) Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG) und des UNKR sowie als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien als vereinbart.
- (9) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Portierung von Rufnummern eines Virtuellen Unternehmensnetzes („VPN“) treten am 31.10.2005 in Kraft.

N:\RECHT\Legal Advice 2005\AGB\Entwürfe\VPN Portierung\2005 10 26 AGB VPN Portierung Entwurf_Final.doc